glaube ich, ware es ein wunderbarer Handel, wenn Einer sagte zu dem Andern: ich will dich von der Strafe von 100 Thalern befreien, wenn du mir 30 Thaler gibst. Zweitens halte ich auch die Buchhandler für eine zu ehrenhafte Classe der mensch- lichen Gesellschaft, als daß sie sich zu dergleichen hergeben sollten. Nun, wenn diese Bedenken beseitigt sind, so glaube ich boch, daß die Ansicht der Deputation gerechtsertigt ist.

Prasident D. Haase: Hat Jemand noch in Bezug auf die obschwebende Frage Etwas zu erinnern? Wenn das nicht der Fall ist, so wurde ich bei g. 10 die Kammer fragen: ob diesselbe mit der Deputation dahin einverstanden sei, daß statt der Worte auf Zeile I: ", des Beeintrachtigten," gesetzt werde "eines Beeintrachtigten" (Buchhandlers, Urhebers ober Rechtsnachsfolgers)? Stimmt hierin die Kammer der Deputation bei? — Ein stimmig Ja.

Prafibent D. Saafe: Die zweite Beranderung, welche bie Deputation vorgeschlagen hat, beruht auf einer verschiedenen Un= ficht berfelben, gegen die von ber hohen Staatsregierung aufgeftellte. Die hohe Staatsregierung will namlich, bag bie Unterfuchung, welche nur auf ben Untrag bes Beeintrachtigten ein= auleiten, felbft nach ber Burudnahme bes Untrags Umtewegen fortgeftellt werbe. Die Deputation ift entgegengefegter Meinung und nimmt an, bag, wenn ber Betheiligte feinen Untrag auf Beftrafung gurudgenommen habe, auch bie Fortfegung ber Unterfuchung wegfallen muffe. 3ch wurde nun junachft fragen: ob die Rammer die Faffung annimmt, welche die Unficht der Deputation enthalt. Die Deputation schlagt namlich vor, zu dem Enbe fatt ber Borte in Beile 2: "felbft nach Burudnahme bes Antrags", folgenbe zu fegen : "und bann bei hinlanglichem Berbachte, fo lange biefer Untrag nicht gurudgenommen ift, Umtswegen fortzustellen." 3ch frage also die Rammer: ob fie hierin ber Deputation beiftimmt? - Die Rammer gibt gegen 7 Stimmen ihre Buftimmung.

Prafibent D. Ha afe: Ferner frage ich: ob die g. 10 diefen Beschluffen gemaß von der Rammer angenommen werbe? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 11 des Gesetzentwurfs lautet:

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Auslandern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden wurde.

Von Seiten ber Angehörigen anderer beutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschranfungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

In ben Motiven baju ift bemerkt:

So lange es nicht unter allen Staaten, unter beren Anges horigen ein literarischer und buchhandlerischer Berkehr stattfindet, zu einer völligen Uebereinstimmung der Gesetzgebungen über den Schutz bes geistigen Eigenthums mit völliger Gleichstellung des In- und Auslandes kommt, bleibt den einzelnen Staaten nichts

ubrig, als auf bem Bege von Staatsvertragen ober burch ihre Gefengebung felbft bas Princip ber Gegenseitigkeit und Erwieberung aufzuftellen. Den lettern Weg hat Preußen eingefchlagen, und mehre andere Staaten bes beutichen Bunbes, nament= lich Bayern und Braunschweig, find ihm feitbem gefolgt. Er empfiehlt fich besonders auch durch die Allgemeinheit feiner Wirkfamteit ohne Untericieb ber fo verfchieben abgeftuften Befchran= fungen des von auswärtigen Staaten gemahrten Rechtsichutes. 3mar wurde es weder ber Gefetgebung noch ber Berwaltung murdig fein, geradezu zu Unternehmungen, welche im Beifte ber hiefigen Gefete immer noch als Beeintrachtigungen auslandifchen geistigen Gigenthums anzusehen maren, aufzuforbern. Davon verschieden aber ift es, nach bem Borgang anderer Staaten bie eigenen Staatsangehorigen an Retorfion ber ihnen im Muslande widerfahrenden Beeintrachtigungen nicht zu verhindern, und es ihrer Gelbfibestimmung zu überlaffen, ob und inwieweit fie burch die individuellen Berhaltniffe und Umftande in jedem Fall die Unwendung biefer einzigen Bertheibigungsmaffe gerechtfertigt finden, ba allerdings die hierbei in Betracht fommenden Beziehungen zum Muslande befanntlich fehr verschieben find, baher, unter dem Schute beffelben bereits burch bas Manbat bom Jahre 1773 aufgeftellten Grundfates, ben verschiebenen auswartigen Staaten gegenüber fich fehr verschiebene Maximen des fachfifden Buchhandels gebilbet haben, und auch bie einzelnen Salle fich fehr verschieben geftalten tonnen.

Die wirksame Unwendung dieses Grundsates wird aber hauptsächlich dadurch möglich gemacht, daß die Beeinträchtigung literarischen Eigenthums durch Nachdruck oder Nachdrucksvertrieb nach §. 10 auch fernerhin nur auf den Untrag des Beeinträchtigten rechtlich verfolgt werden und jede rechtliche Verfolzgung unterbleiben soll, wenn der ausländische Kläger nicht nachzuweisen vermag, daß in seinem Lande ein sächsischer Staatsangehöriger denselben Rechtsschutz sinden wurde. Die Beschräntung der Bestimmung dieser §. rücksichtlich der Unwendung auf Ungehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist übrigens eine nothwendige Folge des mehrangezogenen Bundesbeschlusses.

Die Deputation hat babei Dichts erinnert.

Abg. Tofchucke: Es wurde wohl angemessen sein, §. 12 zugleich mit vorzutragen, wie es schon bei §§. 5, 6 und 7 ges schehen, da die Berathung der §. 12 nicht erfolgen kann, ohne auf §. 11 zurückzukommen.

Referent Abg. Tobt: §. 12 lautet:

Ein Auslander wird rucksichtlich der Gewährung bes Rechtsschutzes einem sachsischen Staatsangehörigen bann gleich behandelt,

a) wenn er das zu schügende Recht, erwiesenermaßen, uns mittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn einer hierlandischen Buch- oder Kunfthandlung ber Vertrieb bes Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Auslander, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt;

und in beiben Fallen ein hiefiger Berlagsschein ausgewirkt worben ift.

Die Motive fagen:

Bu g. 12. Die Unwendung des g. 11 aufgestellten Prin= cips der Retorsion mar jedoch g. 12 durch zwei, wiewohl nur scheinbare, Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es